

Der Kreistag beschließt in § 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagschule“ der Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.08.2005 folgenden Absatz einzufügen:

- (5) Soweit die Landesregierung in dem Förderprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ oder einem vergleichbaren Nachfolgeprogramm Mittel zur Verfügung stellt, die für einen bestimmten Personenkreis die Kosten der Mittagsverpflegung reduzieren, bestimmt sich der Umfang des zu zahlenden Essensentgeltes auf Antrag für die förderungsberechtigten Personen nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien.**